

# Anlage 7

Gebühren der unteren Baurechtsbehörde					
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
<b>1 Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>					
	Bei Verfahrensbeteiligung von Mitarbeitern aus anderen städtischen Abteilungen sind folgende Stundensätze anzuwenden:				
	für den mittleren Dienst		16,25 € / Viertelstd.		
	für den gehobenen Dienst		21 € / Viertelstd.		
	für den höheren Dienst		27,50 € / Viertelstd.		
<b>2 Bauvoranfrage</b>					
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, in ‰ der Baukostensumme nach DIN 276 Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung inkl. des Wertes von Eigenleistungen entstehenden Kosten, aufgerundet auf volle Tausend (§ 57 Abs. 1 LBO)			0,25‰ der Baukostensumme, mind 234 €	0,25 %, mind. 190,00 €
2.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 57 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd. Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		190,00 € - 1.850,00 €
<b>3 Regelbaugenehmigungsverfahren</b>					
3.1	Erteilung einer Baugenehmigung, in ‰ der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung entstehenden Kosten inkl. des Wertes von Eigenleistungen, aufgerundet auf volle Tausend, inkl. Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen auf der in Ziffer 3.1 genannten Grundlage (§ 58 Abs. 1 LBO)			0,70‰ der Baukostensumme, mind. 234 €	0,70 %, mind. 190,00 €
3.2 *	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 58 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd. Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		190,00 € - 3.250,00 €
<b>4 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>					
4.1	Erteilung einer vereinfachten Baugenehmigung, in ‰ der <b>Baukostensumme</b> (Baukosten gem. Definition s. Ziff. 3.1; § 52 Abs. 1 LBO)			0,50‰ der Baukostensumme, mind 234 €	0,50 %, mind. 130,00 €
4.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 52 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd. Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		130,00 € - 2.400,00 €
<b>5 Kenntnisgabeverfahren</b>					
	Bestätigung zum Eingang vollständiger Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		180,00 € - 300,00 €, 15 € pro Angrenzer
<b>6 Fachverfahren</b>					
	Naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen (§ 19 LNatSchG, § 4 BImSchG, WHG, WG)		19,50 € / Viertelstd. Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		130,00 € - 4.500,00 €
<b>7 Begleitverfahren</b>					
7.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen		19,50 € / Viertelstd.		1/4 von Ziff. 1 bzw. 2 oder 3

**Gebühren der unteren Baurechtsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührengegenstand		Gebühr neu			Gebühr bisher
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
	(§ 62 Abs. 2 LBO)		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			bzw. 4, mind. 130,00 €
7.2	Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften (bauplanungsrechtlichen sowie bauordnungsrechtlichen, insb. nach § 31 BauGB, § 6 Abs. 3 LBO, § 37 Abs. 7 LBO, § 39 Abs. 3 LBO, § 56 LBO) hinsichtlich		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			130,00 € - 4.000,00 €
7.2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.1.1		Zulassung einer gewerblichen oder sonstigen Nutzung	2.000 €			
7.2.1.2		Zulassung einer Betriebsleiterwohnung	5.000 €			
7.2.1.3		Zulassung von Wohnungen allgemein	500 €			
7.2.2	Geschossigkeit (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1	
7.2.3	Bauweise (§ 39 Abs. 3 LBO)			19,50 € / Viertelstd.		
7.2.4	Barrierefreiheit (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				5% der Herstellungskosten der Anlagen zur Schaffung der Barrierefreiheit	
7.2.5	Wohnungszahl (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)		1.000 €			
7.2.6	Baumassenzahl (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				(Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1) / 3,5	
7.2.7	Grundfläche (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.7.1		Grundflächenzahl 1			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1	
7.2.7.2		Grundflächenzahl 2			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,05	
7.2.8	Geschossfläche (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1	
7.2.9	Baugrenzen und -linien, Vorgartenzonen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1	
7.2.10	Höhe von baulichen Anlagen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.10.1		bei einer Überschreitung bis zu 50 cm			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1 x 1	

**Gebühren der unteren Baurechtsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührengegenstand		Gebühr neu			Gebühr bisher
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
7.2.10.2		bei jeder weiteren Überschreitung von 50 cm			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1 (x 1 + 1 je weiterer 50 cm Überschreitung)	
7.2.11	Firstrichtung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.11.1		bei Hauptgebäuden		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.11.2		bei Nebengebäuden		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.12	Dachform (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.12.1		bei Hauptgebäuden		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.12.2		bei Nebengebäuden		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.13	Dachneigung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.13.1		bei Hauptgebäuden			200 € je 5° Neigung	
7.2.13.2		bei Nebengebäuden			100 € je 5° Neigung	
7.2.14	Dachbegrünung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				50% der durchschnittlichen Baukosten der herzustellenden Dachbegrünung	
7.2.15	Dachausführung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)			19,50 € / Viertelstd.		
7.2.16	Dachgaube (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.16.1		Überschreitung der zulässigen Länge einer Dachgaube	200 € je errichteter Gaube			
7.2.16.2		Errichtung einer nicht den Vorschriften entsprechenden Gaubenart		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.17	Einfriedungen / Werbeanlagen / Stützmauern (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)					
7.2.17.1		Befreiung von einer Ausschlussfestsetzung	200 € bei Befreiung von einer Ausschlussfestsetzung			
7.2.17.2		Errichtung einer nicht den Vorschriften entsprechenden Einfriedung / Werbeanlage / Stützmauer		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.18	Garagen und sonstige Kfz-Stellplätze (§ 37 Abs. 7 LBO)		500 € je Kfz-Stellplatz			
7.2.19	Fahrradabstellplätze (§ 56 Abs. 5 LBO)					
7.2.19.1		Einfamilienhäusern		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.19.2		Sonstige Bauvorhaben		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.20	Abstandsflächen (§ 6 Abs. 3 LBO)				Fläche der Unterschreitung x Bodenrichtwert x 0,2	
7.2.21	Waldabstand			19,50 € / Viertelstd.		

**Gebühren der unteren Baurechtsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
7.2.22	Begrünungsvorschriften / Baumpflanzungen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.22.1	Verzicht auf die Pflanzung von nach Vorschriften des Bebauungsplans verlangten Bäumen	1.000 € je entfallenem, nicht ersetzten Baum			
7.2.22.2	Verzicht auf die Herstellung von in Bebauungsplänen geforderten Grünanlagen	100 € je angefangenem m <sup>2</sup> zusätzlich versiegelter, nicht begrünter Fläche			
7.2.23	Brandschutztechnische Themenstellungen (§ 56 Abs. 1 LBO)				
7.2.23.1	Brandabschnitt			Bruttorauminhalt der Überschreitung x 10% Baukosten nach BKI	
7.2.23.2	Brand- / Trennwand		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.23.3	Notwendiger Treppenraum		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.23.4	Überschreitung Nutzungsbereich			Bruttorauminhalt der Überschreitung bezogen auf das entsprechende Geschoss x 10% der Baukosten nach BKI	
7.2.23.5	Rettungswegführung		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.23.6	Brandschutzqualitäten		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.23.7	Verzicht auf technische Ein- / Vorrichtungen		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.24	Sonstige bauordnungsrechtliche Themenstellungen (§ 56 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		
7.2.25	Sonstige bauplanungsrechtliche Themenstellungen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)		19,50 € / Viertelstd.		
7.3	Baulasteneintragungen (§ 72 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd. Bei Beteiligung weiterer interner Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		65,00 € - 300,00 €
7.4	Baulastenauskunft (§ 72 Abs. 4 LBO)		19,50 € / Viertelstd. Bei Beteiligung weiterer interner Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		65,00 € - 300,00 €
7.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 1 WEG)		19,50 € / Viertelstd. Bei Beteiligung weiterer interner Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		65,00 € - 1.500,00 €
7.6	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Öffentliches Interesse; § 8 Abs. 1 DSchG)		gebührenfrei		
7.7	Beratungsgespräche in der Qualität eines baurechtlichen Verfahrens oder mit		19,50 € / Viertelstd.		

**Gebühren der unteren Baurechtsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
	vorweggenommenen verbindlichen baurechtlichen Entscheidungen	Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
7.8	Ausstellung separater Baufreigabebescheine im Nachgang zu einem Baubescheid (§ 59 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		
Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1					
<b>8</b>	<b>Werbeanlagen</b> Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze bei 8.1) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen (8.2 bis 8.4) zusammen.				
8.1	Genehmigung von Werbeanlagen (§ 58 Abs. 1 oder 51 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		130,00 € - 5.000,00 €
8.2	Werbeanlage, nicht auf dem oder den Grundstücken des beworbenen Betriebes angebracht werden sollen, aber dem eigenen Betrieb dient			Fläche der Werbeanlage in aufgerundete volle m <sup>2</sup> x Bodenrichtwert x 0,1 x 3,0	
8.3	Fremdwerbung			Fläche der Werbeanlage in aufgerundete volle m <sup>2</sup> x Bodenrichtwert x 0,1 x 5,0	
8.4	Beleuchtete Werbeanlage			Fläche der Werbeanlage in aufgerundete volle m <sup>2</sup> x Bodenrichtwert x 0,1 x 1,5	
<b>9</b>	<b>Abnahmen, Baukontrolle, Wiederkehrende Prüfungen</b>				
9.1	Jede weitere Bauabnahme über den Umfang von Nr. 2.1 hinaus und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch (§ 67 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		65,00 € / Std.
9.2	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		65,00 € - 300,00 €
9.3	Brandverhütungsschau und wiederkehrende Prüfungen ( § 47 Abs. 1 LBO i.V.m. VVV Brandverhütungsschau Ziffer 4.1)		19,50 € / Viertelstd.		65,00 € - 600,00 €
9.4	Gebühr für ungerechtfertigte Baukontrollen / für intensiv überwachungsbedürftige Baustellen (§ 47 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		
<b>10</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>				
	Ordnungsbehörl. Verfahren und Verfügungen (§ 47 Abs. 1 LBO, § 64, § 65 oder § 76 LBO)		19,50 € / Viertelstd.		130,00 € - 1.000,00 €

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
<b>Allgemeine Hinweise</b>					
	Bei Verfahrensbeteiligung von Mitarbeitern aus anderen städtischen Abteilungen sind folgende Stundensätze anzuwenden:				
	für den mittleren Dienst		16,25 € / Viertelstd.		
	für den gehobenen Dienst		21,00 € / Viertelstd.		
	für den höheren Dienst		27,50 € / Viertelstd.		
<b>Gewerbe, Sicherheit und Ordnung</b>					
<b>11 Gaststättenrecht</b>					
11.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gast G)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 5.500,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
11.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 5.500,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
11.3	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG)	71,00 €			65,00 €
11.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)		17,75€ / Viertelstd.		270,00 - 550,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
11.5	Vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§ 11)	53,00 €			50,00 €
11.6	Zulassung von Ausnahme von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 340,00 €
11.7	Gestattung (§ 12 GastG)	50,00 €			34,00 €
11.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 200,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
11.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitsvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 65,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
11.10	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 340,00 €
11.11	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 340,00 €
11.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG)		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 550,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
11.13	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 200,00 €
<b>12 Gewerberecht</b>					
12.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	30,00 €			20,00 €
12.2	- zusätzlich Aufforderung zur Gewerbeanzeige je Schreiben	20,00 €			12,00 €
12.3	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkankeanstalten (§ 30 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		500,00 € - 2000,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
12.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 340,00 €
				Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1	
12.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 1500,00 €

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		120,00 €
12.6.1	- zusätzlich bei Aufforderung z. Antragsstellung	21,00 €			20,00 €
12.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von and. Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 1.500,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 ff. LGlüG )		17,75€ / Viertelstd.		1200,00 € - 2640,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.8.1	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LGlüG )		17,75€ / Viertelstd.		550,00 € - 1200,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.8.2	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		17,75€ / Viertelstd.		550,00 € - 1200,00 €
12.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 340,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		25,00 €; Hier wurde bislang unterschieden in Einzelunternehmer(800€) und juristische Person(1000€)
12.10.1	- Überprüfung Bewachungsperson je Person	30,00 €			
12.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 340,00 €
12.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 340,00 €
12.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen, § 15 Abs. 2 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 2500,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.14	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 2500,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 340,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.15.1	Zuverlässigkeitsprüfung §38 GewO	50,00 €			
12.16	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 340,00 €
12.17	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		107,00 € - 358,00 €		75,00 € - 250,00 €
12.18	Erteilung einer Zweitschrift/ Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	70,00 €			50,00 €
12.18.1	Erweiterung der Reisegewerbekarte	35,00 €			25,00 €
12.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55 b Abs. 2 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		25,00 € - 250,00 €

### Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.20	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		25,00 € - 250,00 €
12.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)		17,75€ / Viertelstd.		25,00 € - 250,00 €
12.22	Festsetzung von Messen, Spezialmärkten, Wochenmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten		17,75€ / Viertelstd.		200,00 € - 400,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.23	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen		71,00€ / Std.		130,00 € - 400,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
12.24	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	19,00 €			10,00 €
12.24.1	Ersatzbescheinigung/ Bescheinigung bei Änderung eines nichtmeldepflichtigen Vorgangs	10,00 €			7,50 €
<b>13 Handwerksrecht</b>					
13.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)		17,75€ / Viertelstd.		34,00 € - 340,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
<b>14 Jugendschutz</b>					
14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)		17,75€ / Viertelstd.		34,00 € - 200,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
14.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)		17,75€ / Viertelstd.		34,00 € - 200,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)		17,75€ / Viertelstd.		34,00 € - 340,00 €
14.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)		17,75€ / Viertelstd.		34,00 € - 340,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
<b>15 Kampfhunde</b>					
15.1	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 200,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
15.2	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 550,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
15.3	Ausnahmen nach der POLVOgH		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 340,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
15.4	Auflagen nach der POLVOgH		17,75€ / Viertelstd.		200,00 € - 400,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
15.5	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere		17,75€ / Viertelstd.		200,00 € - 400,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
<b>16 Ladenöffnungsgesetz</b>					
16.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs.1 LadÖG)		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 680,00 €
16.2	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs.4 LadÖG)		17,75€ / Viertelstd.		50,00 € - 275,00 €
<b>17 Polizeirecht</b>					
17.1	Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung für die Große Kreisstadt Offenburg		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 340,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
17.2	Erteilung von Platzverweisen		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 130,00 €
17.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 2500,00 €
17.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € - 2500,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
17.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte		17,75€ / Viertelstd.		65,00 € / Std.
<b>18 Sonn- und Feiertagsgesetz</b>					
18.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbandsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG		17,75€ / Viertelstd.		130,00 € - 340,00 €
18.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Sonn- und FeiertagsG)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 34,00 €
18.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Sonn- und FeiertagsG)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 € - 100,00 €
<b>19 Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>					
19.1	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen, § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)		17,75€ / Viertelstd.		100,00 €
<b>20 Prostituiertenschutzgesetz</b>					
20.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19 und 24 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		500,00 € - 2500,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.2	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 15 Absatz 3 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 1000,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.3	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 und den §§ 15 bis 19 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 1000,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.4	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 14 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 1000,00 €

## Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
20.5	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 1000,00 €
20.6	Zuverlässigkeitsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 1000,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.7	Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		100,00 € - 1000,00 €
20.8	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		150,00 € - 1000,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.9	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		150,00 €
20.10	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		150,00 € - 500,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.11	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	nicht zulässig laut Sperrbezirksverordnung			-
20.12	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		50,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.13	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		500,00 € - 1000,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.14	Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		350,00 € - 1000,00 €
20.15	Einmalige Betriebskontrolle sowie einmalige Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		20,00 €
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
20.16	Kontrolle durch zwei Mitarbeitende einschließlich Fahrzeiten (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 24 bis 28 ProstSchG)		17,75€ / Viertelstd.		120,00 € - 160,00 €
<b>21 Sonstige Tätigkeiten außerhalb der gebührenpflichtigen Leistungserbringung</b>					
21.1	sonstige Tätigkeiten außerhalb der gebührenpflichtigen Leistungserbringung wie z.B. Beratung, etc.		17,75€ / Viertelstd.		
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
<b>22 Wafferecht</b>					
22.1	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) und 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	70,00 €			65,00 €

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
22.2	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen /Jäger ab 3. Kurzwaffe, sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, § 8, 14 Abs.1-5 und 16 Abs. 1 WaffG)	88,00 €			85,00 €
22.3	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 1 WaffG)	88,00 €			85,00 €
22.4	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	105,00 €			100,00 €
22.5	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	422,00 €			
22.6	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	352,00 €			340,00 €
22.7	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	105,00 €			100,00 €
22.8	Ausstellung einer gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	105,00 €			100,00 €
22.9	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	70,00 €			65,00 €
22.10	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	352,00 €			340,00 €
22.11	Ausstellung Waffenschein §§ 10 Abs. 4, 19 WaffG)	246,00 €			250,00 €
22.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	70,00 €			65,00 €
22.13	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70,00 €			65,00 €
22.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	66,00 €			65,00 €
22.15	Ausnahme für noch nicht vorhandenes Blockiersystem, § 20 Abs. 6 WaffG	40,00 €			40,00 €
22.16	Ausnahme vom Alterserfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	70,00 €			65,00 €
22.17	Ausnahme von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		75,00 € - 340,00 €
22.18	Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		100,00 € - 340,00 €
22.19	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 S. 2 WaffG	23,00 €			20,00 €
22.20	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	35,00 €			34,00 €
22.21	Eintrag einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag) einer Waffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§ 13 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 3 Satz 1 WaffG)	35,00 €			34,00 €
22.22	Eintrag einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag) einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1, § 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 S.2, Abs. 2, 3 WaffG)	70,00 €			65,00 €
22.23	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	35,00 €			34,00 €

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
22.24	Eintrag einer Waffe, eines Wechsel-/Austauschlaufes o.ä. aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen, Jäger Kurzwaffen, Sammler, sonstige Erwerbsberechtigte) § 10 Abs. 1 S. 1, § 37a, §37g WaffG u. Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2	23,00 €			20,00 €
22.25	Austrag einer Waffe oder zeitgleich mehrerer Waffen aus einer oder mehrerer Waffenbesitzkarten § 37a, § 37g WaffG	28,00 €			20,00 €
22.26	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	23,00 €			20,00 €
22.27	Eintrag / Austrag einer / mehrerer Waffen aus / in einen Europäischen Feuerwaffenpass und sonstige Änderungen (§ 32 Abs. 6 WaffG)	29,00 €			20,00 €
22.28	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5, §16 Abs. 3 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		75,00 € - 340,00 €
22.29	Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)		17,50€ / Viertelstd.		100,00 €
22.30	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)		17,50€ / Viertelstd.		100,00 €
22.31	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		100,00 € - 2.500,00 €
22.32	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 2 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		100,00 € - 2.500,00 €
22.33	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen ( § 26 Abs. 1 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		100,00 € - 2.500,00 €
22.34	Erlaubnis zum Betrieb / Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung §§ 27 Abs. 1, 27a Abs. 1 WaffG		17,50€ / Viertelstd.		100,00 € - 500,00 €
22.35	Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen / Munition (§§ 29, 32 WaffG)	49,00 €			
22.36	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen / Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller, -händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 WaffG)	105,00 €			100,00 €
22.37	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	281,00 €			275,00 €
22.38	Verlängerung Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG	105,00 €			
22.39	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	35,00 €			34,00 €
22.40	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	281,00 €			275,00 €
22.41	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV		17,50€ / Viertelstd.		100,00 € - 680,00 €
22.42	Anordnung nach § 25a, § 36 Abs. 6, § 37c, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG		17,50€ / Viertelstd.		65,00 €

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
22.43	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		65,00 €
22.44	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	70,00 €			65,00 €
22.45	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		65,00 €
22.46	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren		17,50€ / Viertelstd.		65,00 €
22.47	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten § 27a WaffG		17,50€ / Viertelstd.		65,00 € - 300,00 €
22.48	Sonstige Anordnungen, Entscheidungen, öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem WaffG		17,50€ / Viertelstd.		65,00 €
22.49	Überprüfung Waffenhandelsbücher		17,50€ / Viertelstd.		65,00 € / Std.
22.50	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	35,00 €			30,00 €
22.51	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen		17,50€ / Viertelstd.		65,00 € / Std.
22.52	Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender Voraussetzungen (§ 4 WaffG); Rücknahme, Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 45 WaffG)		17,50€ / Viertelstd.		
<b>Überprüfung Zuverlässigkeit und pers. Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)</b>					
22.53	mind. alle 3 Jahre	29,00 €			25,00 €
<b>Überprüfung Bedürfnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)</b>					
22.54	alle 5 Jahre	42,00 €			
<b>Überprüfung Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)</b>					
22.55	vorbereitender Verwaltungsaufwand An und Abfahrt	60,00 €			65,00 € / Std.
	Kontrolle vor Ort pro angefangene 15 Minuten (x Anzahl Kontrolleure)		17,50€ / Viertelstd.		
<b>Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung</b>					
22.56	Verwaltungsaufwand An- und Abfahrt	60,00 €			NEU
<b>Erfolgloser Kontrollversuch bei Verweigerung</b>					
22.57	Verwaltungsaufwand An- und Abfahrt	60,00 €			NEU
<b>23 Sprengstoffrecht</b>					
23.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	35,00 €			NEU
23.2	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	105,00 €			NEU

**Gegenüberstellung Gebühren untere Verwaltungsbehörde**

Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
23.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung		17,50€ / Viertelstd.		NEU
23.4	Erteilung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	105,00 €			NEU
23.5	Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	35,00 €			NEU
23.6	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	105,00 €			NEU
23.7	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	35,00 €			NEU
23.8	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung einer Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	28,00 €			NEU
23.9	Verlängerung jeder weiteren Fertigung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	21,00 €			NEU
23.10	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 SprengG bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines zzgl. Bekanntmachung	35,00 €			NEU
23.11	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG sowie eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	52,00 €			NEU
23.12	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nach §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 2 1. SprengV		17,50€ / Viertelstd.		NEU
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1			
23.13	Widerruf oder Rücknahme (§ 34 SprengG) einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins		17,50€ / Viertelstd.		NEU
23.14	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen sowie öffentliche Leistungen/Prüfungen/Untersuchungen nach dem SprengG und der 1. SprengV		17,50€ / Viertelstd.		NEU
<b>24</b>	<b>Ausstellung von Fischereischein</b>				
24.1	Jugend	8,50 €			5,00 €
24.2	Gültigkeitsdauer 1 Jahr (inkl. Fischereiabgabe)	33,00 €			18,00 €
24.3	Gültigkeitsdauer 5 Jahre	65,00 €			60,00 €
24.4	Gültigkeitsdauer 10 Jahre	105,00 €			105,00 €

Allgemeine Verwaltungsgebühren					
Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
<b>Allgemeine Hinweise</b>					
	Bei Verfahrensbeteiligung von Mitarbeitern aus anderen städtischen Abteilungen sind folgende Stundensätze anzuwenden:				
	für den mittleren Dienst		16,25 € / Viertelstd.		
	für den gehobenen Dienst		21,00 € / Viertelstd.		
	für den höheren Dienst		27,50 € / Viertelstd.		
<b>1 Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>					
1.1	<b>Ablehnung eines Antrags</b>				
1.1.1	§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr		1/10 der vollen Gebühr, mind. 5,90 €
1.1.2	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei			gebührenfrei
1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung: Mitarbeiter des mittleren Dienstes: Mitarbeiter des gehobenen Dienstes: Mitarbeiter des höheren Dienstes:		16,25 € / Viertelstd. 21,00 € / Viertelstd. 27,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 500,00 €
1.3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		18,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 59,00 €
1.4	<b>Auskünfte</b>				
1.4.1	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern, Karteien oder Registern, oder Einsichtnahme in solche		18,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 59,00 €
1.4.2	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei			gebührenfrei
1.4.3	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz: Mitarbeiter des mittleren Dienstes: Mitarbeiter des gehobenen Dienstes: Mitarbeiter des höheren Dienstes:		16,25 € / Viertelstd. 21,00 € / Viertelstd. 27,50 € / Viertelstd.		-
1.5	<b>Befreiung</b> Ausnahmebewilligungen, Dispense von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		18,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 250,00 €

Allgemeine Verwaltungsgebühren					
Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
1.6	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>				
1.6.1	einfache Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	6,50 €			5,90 € - 14,00 €
1.6.2	Beglaubigungen (mit Beglaubigungsvermerk) für amtliche Zwecke	16,50 €			
1.6.3	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Mehrfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	7,50 €			5,90 €
	Für jede weitere Fertigung	1,00 €			1,00 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 1.10 (ohne Umsatzsteuer) hinzu.				
1.7	<b>Bescheinigungen</b>				
1.7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anders bestimmt ist)		18,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 59,00 €
1.7.2	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €			-
1.7.3	Bestätigungen über die Kinderbetreuungskosten in den Einrichtungen der Stadt	8,50 €			-
1.7.4	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Einkommens- und Körperschaftsrecht ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei			-
1.7.5	Bescheinigung über die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativattest) nach Baugesetzbuch, Wassergesetz oder Landeswaldgesetz		17,25 € / Viertelstd.		gebührenfrei
1.7.6	Bescheinigungen über steuerlich begünstigte Aufwendungen bei Baumaßnahmen an Baudenkmalen, Gebäuden in Sanierungsgebieten, städtebaulichen Entwicklungsbereichen etc., die die Stadt aufgrund des geltenden Steuerrechts ausstellt.			0,2 % der bescheinigten Aufwendungen	0,2 % der bescheinigten Aufwendungen mind. 50,00 €
1.8	<b>Entscheidungen</b> , die ein Verfahren abschließen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Konzessionen und Vergleichbares aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		18,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 250,00 €

Allgemeine Verwaltungsgebühren					
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
1.9	<b>Rechtsbehelfe</b> bei Einlegung eines Widerspruchs, Einspruchs einer Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.				
1.9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		18,50 € / Viertelstd.		19,00 € - 250,00 €
1.9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)		18,50 € / Viertelstd.		5,90 € - 125,00 €
	<b>Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrücke</b>				
1.10	erste Seite bis Format DIN A 4	2,50 €			1,50 €
	je weitere Seite bis Format DIN A 4	0,50 €			0,25 €
1.10.1	erste Seite größer Format DIN A 4	3,50 €			3,00 €
	je weitere Seite größer Format DIN A 4	0,50 €			0,50 €
1.10.2	Beglaubigungs- bzw. Bestätigungsvermerke werden gesondert berechnet.				
1.11	<b>Zurücknahme</b> eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr		1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,90 €
1.12	Ausstellung von Hundesteuerersatzmarken gem. § 12 Abs. 5 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Offenburg	7,00 €			3,00 €
<b>2 Allgemeine Verwaltungsgebühren des Bürgerbüros</b>					
2.1	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
2.1.1	Fahrräder			2% des Wertes, mind. 8,00 €	7,50 €
2.1.2	Mopeds, Mofas, E-Bike, Pedelec; E-Roller			2% des Wertes, mind. 20,00 €	15,00 €
2.1.3	Tiere			2% des Wertes, mind. Unterbringungskosten	mind. Unterbringungskosten
2.1.4	Sachen bis 500 € Wert			2% des Wertes, mind. 2,50 €	2% des Wertes, mind. 2,50 €
2.1.5	Sachen über 500 € Wert			2% v. 500€ + 1% des Mehrwertes	2% v. 500,00€ + 1% des Mehrwertes
2.2	<b>Melderecht</b>				
2.2.1	Auskünfte aus dem Melderegister				
2.2.1.1	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen oder sonstigen Meldebestätigungen	8,00 €			8,00 €
2.2.1.2	Erteilung einer Meldeauskunft per Internet über das Meldeportal	5,00 €			- €
2.2.1.3	schriftliche einfache Melderegisterauskunft	19,00 €			12,00 €
2.2.1.4	schriftliche erweiterte Auskunft	25,00 €			16,50 €

<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>					
Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
2.2.1.5	Auskunftserteilung nach besonderen Ermittlungen, insbesondere durch Außendienstmitarbeiter		18,25 € / Viertelstd.		50,00 € / Std.
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1.2			
2.2.1.6	Auskünfte über namentlich nicht bekannte Personen (Gruppenauskünfte) unter Einsatz der EDV		18,25 € / Viertelstd.		75,00 € - 500,00 € in Einzelfällen bis 2.555,00 €
2.2.2	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei			gebührenfrei
2.2.3	Auskunft an den Betroffenen (§ 1 MG)	gebührenfrei			gebührenfrei
2.2.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei			gebührenfrei
2.2.5	Auskunft über die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID gem. §139a AO) aus dem Melderegister.  <i>(Hinweis: Beim Bundeszentralamt für Steuern (<a href="http://www.bzst.de">www.bzst.de</a>) kann eine Zweitfertigung gebührenfrei beantragt werden, allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 4 Wochen.)</i>	8,00 €			-
2.2.6	Bescheinigung über die Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl	15,00 €			-
<b>2.3 Sonstige Tatbestände Bürgerbüro</b>					
2.3.1	Nutzung des Selfserviceterminals zur Ausweis/Passbeantragung	9,90 €			-
2.3.2	Sonstige Leistungen des Teams Bürgerbüro		18,25 € / Viertelstd.		-
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1.2			
<b>3 Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes</b>					
3.1	<b>Kirchenaustritte</b>				
3.1.1	Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Einzelperson	35,00 €			25,00 €
3.1.2	Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Ehepaar/ eingetragene Lebenspartner	50,00 €			-
3.1.3	Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Familie (mit einem oder mehreren Kindern)	70,00 €			-
3.1.4	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	10,00 €			-
3.2	<b>Bestattungsrecht</b>				
3.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	30,00 €			27,00 €
3.3	<b>Vororttermin JVA</b>	80,00 €			

<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>					
Ifd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr neu			Gebühr bisher
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
3.4	<b>Eheschließungen</b>				
3.4.1	Standesamtliche Trauungen im Trauzimmer Historisches Rathaus	gebührenfrei			gebührenfrei
3.4.2	Standesamtliche Trauungen Vinzentiusgarten	250,00 €			220,00 €
3.4.3	Standesamtliche Trauungen Wintertraumtrauzimmer	140,00 €			120,00 €
3.4.4	Standesamtliche Trauung Billetsches Schlösschen	45,00 €			25,00 €
3.4.5	Standesamtliche Trauung Trausaal Bürgerpark	160,00 €			110,00 €
3.4.6	Reservierung Trautermin	20,00 €			-
3.4.7	Beitritt zur Anmeldung zur Eheschließung (Anmeldung erfolgte mit Vollmacht)	20,00 €			-
3.5	<b>Namensänderungen nach dem NamÄndG</b>				
3.5.1	Vornamensänderung nach dem NamÄndG je Einzelperson		20,25 € / Viertelstd.		-
3.5.2	Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG je Einzelperson		20,25 € / Viertelstd.		-
3.5.3	Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG Ehepaar/ eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner		20,25 € / Viertelstd.		-
3.5.4	Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG Familie (mit einem oder mehreren Kindern)		20,25 € / Viertelstd.		-
3.5.5	Ablehnung einer Namensänderung nach dem NamÄndG		20,25 € / Viertelstd. davon 50%		-
3.5.6	beglaubigte Abschrift / nachträgliche Bescheinigung	20,00 €			-
3.6	<b>Sonstige Leistungen Standesamt</b>				
3.6.1	Sonstige öffentliche Leistungen des Standesamtes auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner.		20,25 € / Viertelstd.		-
<b>4 Allgemeine Verwaltungsgebühren des Gutachterausschusses</b>					
4.1	Auskunft eines Bodenrichtwerts nach § 196 Abs. 3 BauGB bei mehr als 3 Grundstücken zusätzlich je Grundstück	40,00 € 14,00 €			30,00 € 10,00 €
4.2	Auskunft aus der digitalen Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 13 Gutachterausschussverordnung - Grundgebühr je Datenbankrecherche - zusätzlich je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme	95,00 €	18,50 € / Viertelstd.		75,00 € 50,00 €